

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 546/2019

Teningen, den 24. Oktober 2019

---

**Federführender Fachbereich:** Fachbereich 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	13.11.2019	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	26.11.2019	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Forstneuorganisation;  
Übertragung des Revierdienstes im Gemeindewald Teningen an den Landkreis Emmendingen ab 1. Januar 2020

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Gemeinde Teningen überträgt die Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst gem. § 5 der Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) für den Gemeindewald Teningen an das Landratsamt Emmendingen (Untere Forstbehörde) ab dem 1. Januar 2020.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 9 Ja – 0 Nein – 0 Nein]

## **Erläuterung:**

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 teilt das Landratsamt Emmendingen (Forstamt) mit, dass die Forstneuorganisation zum 1. Januar 2020 zu großen Veränderungen im Bereich der Forstverwaltung führen wird. Aufgrund verschiedener Änderungen im Bundeswald- und Landeswaldgesetz, die sich direkt oder indirekt aus dem Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg ergaben, müssen dabei auch Anpassungen in Verordnungen und Verträgen erfolgen. So wird zum 1. Januar 2020 auch die Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) geändert, die Grundlage für die Betreuung körperschaftlicher Wälder ist. Damit verlieren die hiesigen Beförsterungsverträge mit Ablauf des Jahres 2019 ihre Gültigkeit. Zwischen der Gemeinde Teningen und dem Landratsamt Emmendingen muss daher ein neuer Vertrag zur Übernahme des Revierdienstes im Kommunalwald ab dem 1. Januar 2020 geschlossen werden.

Die Beförsterung des kommunalen Waldes muss infolge des geänderten Bundeswaldgesetzes künftig zu kostendeckenden Sätzen erfolgen. Diese „Gestehungskosten“ muss jedes Landratsamt (Kreisforstamt) auf Grundlage seiner kreisspezifischen Organisations- und Kostenstruktur selbst herleiten und weiterberechnen, weshalb zwischen den Landkreisen unterschiedliche Beförsterungskosten anfallen können.

Das Entgelt für den Revierdienst wird im Landkreis Emmendingen künftig zu zwei Dritteln

aus der zu betreuenden forstlichen Betriebsfläche (Teningen = 855 ha) und zu einem Drittel aus dem von der Forsteinrichtung festgesetzten Hiebssatz errechnet. Nähere Einzelheiten sind der Entgeltordnung zu entnehmen, die derzeit vom Finanzdezernat des Landratsamtes Emmendingen erstellt wird und vor Inkrafttreten auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht wird.

Die Gemeinde kann ab 2020 einen sog. „Mehrbelastungsausgleich“ über das Forstamt beim Regierungspräsidium Freiburg beantragen. Dieser Betrag ist ein zweckgebundener finanzieller Ausgleich, den das Land für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung des Körperschaftswaldes gewährt und der die von der Gemeinde zu zahlenden Brutto-Beförsterungskosten senkt. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs ist abhängig vom jeweiligen Hiebssatz sowie vom Erholungswaldanteil im Teningener Gemeindewald.

Das jetzt vorliegende Angebot der Kreisforstverwaltung sieht vor, dass für die Gemeinde Teningen sowohl die Revierleitung als auch die Reviergröße unverändert bleiben. Die Laufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre und verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Das Entgelt wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die künftigen Beförsterungskosten für den Gemeindewald Teningen setzen sich wie folgt zusammen:

Entgelt für den Revierdienst (netto)	50.725 EUR
zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	9.638 EUR
abzgl. Mehrbelastungsausgleich (vom Land)	17.112 EUR
jährlich zu zahlendes Entgelt	43.251 EUR

Die o.g. Beträge sind auf volle Euro gerundet und beinhalten den bisher noch vorläufigen Mehrbelastungsausgleichsbetrag (MBA). Das genaue Entgelt kann erst nach endgültiger Feststellung des MBA durch das Land mitgeteilt werden, was voraussichtlich erst im ersten Halbjahr 2020 erfolgen wird.

Seit den Jahren 2003/2004 sind die Beförsterungskosten unverändert stabil geblieben. Mit dem neuen Vertrag ab 1. Januar 2020 erfolgt eine Erhöhung von ca. 6.500 EUR (brutto) pro Jahr.